

A B R E C H N U N G (Veranstaltungen, Gemeindefeste und Basare)

(Die Abrechnung ist spätestens 14 Tage nach Durchführung der Veranstaltung mit Belegen und Kopien der vorhandenen Tageskassenberichte an das Ev.-luth. Kirchenkreisamt, Im Mitteldorf 1, 30938 Burgwedel senden. Außerdem empfehlen wir, sich bereits bei der Finanzplanung der Veranstaltung an den aufgeführten Positionen zu orientieren.
ACHTUNG! Die Frist dient der Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben und ist daher zwingend zu beachten.)

Beschreibung der Veranstaltung: _____

Falls zutreffend, bitte ankreuzen! Es handelt sich um eine...

Maßnahme der Jugendpflege (Zielgruppe Personen bis 26 Jahre)

Maßnahme der Verkündigung (z.B. Bibelkurs)

Veranstalter (Gemeindekennziffer und Name):

Kontaktdaten leitende Person (Name, Telefon und/oder E-Mail):

Abrechnung

1. Aufwendungen

(falls möglich, bitte mit genauer Bezeichnung ergänzen)

darin enthaltene
Umsatzsteuer
(ggf. bitte ankreuzen)
7% 19%

Material

€
 €
 €

Lebensmittel/Getränke

€
 €
 €

Nebenkosten (z.B. Strom)

€
 €
 €

Gebühren (z.B. GEMA o.ä.)

€
 €
 €

Honorare

€
 €
 €

Sonstiges

€

--	--

Aufwendungen insgesamt:

=

0,00 €

weitere Eintragungen auf der Rückseite!

A B R E C H N U N G (Veranstaltungen, Gemeindefeste und Basare)

2. Erträge

(regelmäßig) UST-pflichtig

Abweichend kann durch die Art der Veranstaltung oder eine bestehende Kleinunternehmerregelung evtl. insgesamt für alle Umsätze eine Steuerbefreiung gegeben sein. Für das Ausfüllen dieses Formulars ignorieren Sie diesen Umstand bitte zunächst und ordnen Sie alle Erträge so ein, als ob keine besonderen Befreiungssachverhalte bekannt wären.

Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu 19 % (Regelfall)

Verpflegung (sofern nicht ausschließlich zum Mitnehmen, s.u.) _____ €

Verkauf von sonstigen Waren und Dienstleistungen _____ €

Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu 7 %

steuerbegünstigte* Nahrungsmittel / Verpflegung "to go" _____ €

Bücher _____ €

sonstige steuerbegünstigte* Waren (z.B. Blumen) _____ €

Eintrittsgelder/Teilnahmebeiträge allgemein zu 19 % (Regelfall) _____ €

Eintrittsgelder Konzert/Kultur zu 7% (ohne vorliegende Freistellung, sonst s.u.) _____ €

Standmieten (sofern mit anderen Leistungserbringungen vermischt; sonst s.u.) _____ €

Erlöse aus Tombola oder Gewinnspielen (Achtung!)** _____ €

Sonstiges _____ €
(Bitte erläutern)

* Als Liste zu finden in Anlage Nr. 2 des UStG. (Zusätzlich bestehen evtl. befristet geltende Sonderregelungen)

** Bitte beachten sie auch die Regelungen nach dem Nieders. Glückspielgesetz

UST-befreit

Eintrittsgelder (Konzerte, kulturelle Darbietungen mit Freistellung) _____ €

Standmieten (ohne andere Leistungserbringung, Regelfall) _____ €

Nicht steuerbar

echte Spenden ** _____ €

echte Zuschüsse ** _____ €
(Zuschussgeber möglichst benennen)

Kollekten _____ €

** Echte Spenden und Zuschüsse liegen nur vor, wenn hierfür keinerlei Gegenleistung erbracht wurde. Freiwillige oder in der Höhe selbst bestimmte Zahlungen, für die im Gegenzug eine Ware oder Dienstleistung in Anspruch genommen wurde, sind stattdessen oben als Verkaufserlös, Standmiete oder Eintrittsgeld zu erfassen.

Erträge insgesamt: = _____ **0,00 €**

Ergebnis:

Überschuss (vor Steuern) (Erträge abzgl. Aufwendungen) _____ **0,00 €**

Sachlich richtig.

_____, den _____

Unterschrift der leitenden Person

Hinweise:
Kulturelle Darbietungen (Konzerte, Ausstellungen, Theater, Lesungen etc.) sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie ausschließlich durch eigene Mitarbeitende erbracht werden, oder alle darbietenden Künstler(innen) von der Umsatzsteuer befreit sind. In allen anderen Fällen greift der ermäßigte Steuersatz von 7%. Filmvorführungen und Tanzveranstaltungen gelten in diesem Sinne nicht als Kulturveranstaltung. Für die Einnahme von Standmieten dürfen nur klassische Nebenleistungen, wie die Versorgung mit Strom und Wasser, Abfallentsorgung oder Reinigung erbracht werden, damit eine Befreiung von der Umsatzsteuer besteht. Sollten andere Leistungen (z.B. Personalgestellung, Ausstattung mit Geräten, zentraler Abwasch o.ä.) in der Standmiete enthalten sein, so muss diese als umsatzsteuerpflichtig erfasst werden.)